

Moritz Albiez (Vorsitzender)
Prof. Dr. Joachim Binding (stellv.
Vorsitzender)
Christoph Kachel
Marlon Pollok

wahlvorstand@hs-duesseldorf.de

Postanschrift:
Dezernat Recht & Compliance
Frau Eva Rabitz
Raum 02.3.016
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.10.2022

**Wahlausschreiben
zur Durchführung der Wahl
der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
im Wintersemester 2022/2023**

Am 31.08.2022 endete die Amtszeit der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlvorstand gemäß § 12 der Wahlordnung mit Beschluss vom 18.10.2022 dieses Wahlausschreibens erlassen.

Das Wahlausschreiben kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 17 der Wahlordnung hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahl binnen einer Woche nach Erlass berichtigt werden; offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 der Wahlordnung).

I. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Gemäß § 9 Abs. 1 der Grundordnung werden für die Gleichstellungsbeauftragte bis zu sieben Stellvertreterinnen bestellt.

II. Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen gemäß § 24 Abs. 1 des Hochschulgesetzes i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 1 der Grundordnung alle weiblichen Hochschulmitglieder. Personen, die gleichzeitig dem Personalrat angehören, sind gemäß § 24 Abs. 6 des Hochschulgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 4 des Landesgleichstellungsgesetzes nicht passiv wahlberechtigt.

Mitglieder der Hochschule sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes insbesondere die Mitglieder des Präsidiums, die internen Mitglieder des Hochschulrats, die Dekan*innen, die eingeschriebenen Studierenden mit Ersthörerststatus und das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht (§ 9 Abs. 1 S. 2 des Hochschulgesetzes). Nach § 9 Abs. 1 S. 3 des Hochschulgesetzes ist eine Tätigkeit nicht nur vorübergehend, wenn sie auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

Bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten besteht gemäß § 10 Abs. 1 S. 6 des Hochschulgesetzes kein Wahlrecht, da die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen.

III. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis gibt Auskunft über die Wahlberechtigten. Wahlberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit jeweils einer Kopie des Hochschulgesetzes, der Grundordnung und der Wahlordnung zu den üblichen Dienstzeiten im Dezernat Recht & Compliance in Raum 02.3.016 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung binnen einer Woche, spätestens bis zum **26.10.2022**, Einspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich an den Wahlvorstand oder zu Protokoll des Wahlvorstands zu richten.

Das Wählerverzeichnis wird bis zum Schluss der Stimmabgabe laufend berichtigt (§ 11 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung).

IV. Wahlvorschläge

1. Allgemeines

Die Wahlberechtigten werden gemäß § 13 der Wahlordnung aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **02.11.2022**, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Ein Wahlvorschlag besteht aus den Angaben darüber, welche Personen sich zur Wahl stellen (Bewerberinnen) und welche Personen diese Bewerberinnen in ihrer Kandidatur unterstützen wollen (Vorschlagsberechtigte). Die vorgeschlagenen Bewerberinnen müssen ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. **Die Vorschlagsberechtigten müssen ihre Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift in dem Wahlvorschlag erklären. Eine elektronische oder eingescannte Unterschrift genügt den vorgenannten Anforderungen nicht. Alle Angaben und Erklärungen müssen sich in einem Dokument befinden.**

Die darüber hinaus erforderlichen Angaben gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung sind dem Wahlvorschlagsvordruck zu entnehmen. Der Wahlvorschlagsvordruck, dessen Verwendung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Wahlordnung zwingend vorgeschrieben ist, ist auf der [Internetseite der Gremienwahlen](#) erhältlich.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und können für die Wahl nicht berücksichtigt werden.

Die vom Wahlvorstand als gültig bewerteten Wahlvorschläge werden spätestens am 23.11.2022 veröffentlicht.

2. Bewerberinnen

Als Bewerberin darf in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer für die jeweilige Wahl das passive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.).

Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

3. Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt ist, wer für die jeweilige Wahl das aktive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.).

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **zehn weiblichen Hochschulmitgliedern** unterzeichnet sein.

Jede Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.

V. Wahlsystem und Ermittlung der gewählten Mitglieder

Die Wahl wird in Abhängigkeit der Anzahl der gültigen Wahlvorschläge entweder als personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) oder als Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, § 17 Abs. 1 der Wahlordnung. Die Feststellung über das jeweils zur Anwendung kommende Wahlsystem trifft der Wahlvorstand und wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

1. Personalisierte Verhältniswahl

Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, wird gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei verfügt jede Wahlberechtigte über eine Stimme, die für eine Liste vergeben werden kann. Die Sitze werden gemäß § 22 Abs. 1 der Wahlordnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit Anzahl der Sitze im Gremium dividiert durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Listen verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Bewerberinnen innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl und bei Bewerberinnen, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.

2. Mehrheitswahl

Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei verfügt jede Wahlberechtigte über die gleiche Anzahl an Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Sitze werden gemäß § 23 der Wahlordnung wie folgt verteilt: Die Bewerberinnen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerberinnen zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

VI. Persönliche Stimmabgabe

Die persönliche Stimmabgabe findet am **07.12.2021** in der Zeit von **09:00 bis 15:00 Uhr** im **Foyer des Gebäudes 4** statt. Die Wahlberechtigten haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (z.B. Personalausweis) nachzuweisen.

VII. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können gemäß § 21 der Wahlordnung schriftlich ihre Stimme abgeben (Briefwahl).

Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen, **spätestens** bis zum **23.11.2022** beim Wahlvorstand zu stellen. Dieser kann schriftlich, per

E-Mail oder über eine dafür eingerichtete [Forms-Abfrage](#) abgegeben werden. Später gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der zurückzusendende Wahlbrief muss bis zum Schluss der Stimmabgabe (am **07.12.2022** um **15:00 Uhr**) beim Wahlvorstand oder bei der Poststelle eingegangen sein; es zählt der Eingangsstempel.

VIII. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmenauszählung findet am **07.12.2022** nach Schluss der Stimmabgabe im oben bezeichneten Wahllokal statt.

IX. Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung

Das Ergebnis wird unverzüglich, frühestens am 07.12.2022 veröffentlicht. Jede Wahlberechtigte kann gemäß § 38 Abs. 2 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe die Wahl anfechten. Dabei sind Gründe geltend zu machen, aufgrund derer Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.



Moritz Albiez
Vorsitzender des Wahlvorstands